

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf in der Sitzung am 14.7.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren).

1. Reihengrabstätten			
a) für Särge bis 1,20 m	für 25 Jahre		225,00 €
b) für Särge über 1,20 m	für 30 Jahre	in Rasenlage mit Kopfbeet, incl. Klinkerumrandung u. Grabmalentsorgung	1.080,00 €
c) für Särge über 1,20 m	für 30 Jahre	in Rasenparterre, incl. Klinkerumrandung u. Grabmalentsorgung	1.860,00 €
2. Wahlgräber			
	je Breite	für 30 Jahre	810,00 €
3. Rasen Wahlgräber			
a) mit Kopfbeet,	je Breite	für 30 Jahre (incl. Klinkerkante)	1.350,00 €
b) in Rasenparterre	je Breite	für 30 Jahre (incl. Klinkerkante)	2.130,00 €
4. Landschaftsgrab			
(für bis zu 2 Urnen)	1. Breite	für 25 Jahre	2.425,00 €
a) jede weitere hinzuerworbene Breite wird mit Gebühr gemäß Nr. 3a berechnet			
5. Urnenwahlgrabstätte			
(für bis zu 2 Urnen)		für 20 Jahre	800,00 €
6. Urnenwahlgrab im Rasenrondell			
(für bis zu 2 Urnen)		für 20 Jahre	2.140,00 €
7. Urnengrab in Gemeinschaftsanlage Birkenwäldchen			
incl. Inschrift u. Unterhaltung für 20 Jahre			2.100,00 €
a) Reservierung Partnerurnengrab			345,00 €
8. Urnengemeinschaftsgrab			
(Anonymes Urnengrab incl. Erwerb u. Beisetzung)			für 20 Jahre
1.160,00 €			
9. Wiedererwerb/Verlängerung von Nutzungsrechten			
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter I. Nr. 2.- 6., für die gesamte Grabstätte, erhoben.			
10. Verlängerung von Nutzungsrechten bei den alten Rasenurnengräbern			
pro Jahr und Breite			55,00 €
11. Eingeschränktes Nutzungsrecht			
pro Jahr und Breite bei			I./Nr. 2 Wahlgrab
			I./Nr. 3 Rasenwahlgrab
			a) mit Kopfbeet
			b) in Rasenparterre
			I./Nr. 4 Urnenwahlgrab
			I./Nr. 5 Urnenrasengrab
			18,00 €
			28,00 €
			54,00 €
			27,00 €
			55,00 €
12. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne			
345,00 €			
II. Verwaltungsgebühren:			
1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde			
(einschl. Aushändigung einer Friedhofssatzung)			30,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals			
und die laufende Überwachung auf Standsicherheit			
a) liegendes Grabmal (Kissen/Platte)			40,00 €
b) aufrechtes Grabmal bei Reihengräbern			60,00 €
c) aufrechtes Grabmal bis 1,20m Höhe/Breite, Wahlgrab			95,00 €
d) aufrechtes Grabmal über 1,20m Höhe/Breite, Wahlgrab			150,00 €
e) Änderung eines vorhandenen Grabmals			60,00 €
3. Für die Teilung einer Grabstätte			
45,00 €			

III. Gebühren für die Bestattung: (Bestattungskosten)

1. für eine Erdbestattung , Särge bis 1,20 m (mit Vor- und Nachbereitung)	220,00 €
2. für eine Erdbestattung , Särge über 1,20 m (mit Vor- und Nachbereitung)	650,00 €
3. für eine Urnenbeisetzung (mit Vor- und Nachbereitung)	345,00 €

IV. Sonstige Gebühren:

1. Benutzung der Friedhofseinrichtung	95,00 €
2. Benutzung der Kapelle wird für Mitglieder der Ev.-Luth. Kirche von Kirchengemeinde getragen	235,00 €
3. Benutzung der Leichenkammer	145,00 €
4. Benutzung der Kühlkammer, pro Tag	24,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche	doppelter Betrag der Gebühren nach III / 1 + 2	
a) für Särge bis 1,20 m		440,00 €
b) für Särge über 1,20 m		1.300,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne		290,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.04.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom 19.10.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meldorf, den 3.11.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf
– Der Kirchengemeinderat –

Johanne Mell
Vorsitzende/r



Beate J. P.
Mitglied